

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.08.1999

### 3. Instanz

Datum	06.12.2000
-------	------------

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist wird abgelehnt. Die Revision des Klägers wird als unzulässig verworfen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 2. Juni 2000 war abzulehnen.

Mit Beschluss vom 30. März 2000 hat der Senat die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichtes vom 26. August 1999 wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Laut Empfangsbekanntnis ist der Beschluss dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 13. April 2000 zugegangen, so daß die einmonatige Frist zur Einlegung der Revision ([§ 164 Abs 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)) am 15. Mai 2000 (Montag) abgelaufen ist. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat die Revision per Telefax jedoch erst am 17. Mai 2000 (Mittwoch), also verspätet, eingelegt. Die Verspätung ist durch den Prozeßbevollmächtigten verschuldet worden, so daß eine Wiedereinsetzung nicht gewährt werden kann.

---

Nach [Â§ 67 Abs 1 SGG](#) ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten; ein Verschulden des ProzeÃbevollmÃ¤chtigten steht dem eines Beteiligten gleich (BSG SozR 1500 Â§ 67 Nrn 1, 10 und 20; Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998, Â§ 67 RdNr 3b). Dagegen ist bei Verschulden einer ausreichend geschulten, unterrichteten und Ã¼berwachten Hilfsperson des ProzeÃbevollmÃ¤chtigten eine Wiedereinsetzung mÃ¶glich (BSG SozR Nrn 16 und 23 zu Â§ 67; Meyer-Ladewig, aaO, Â§ 67 RdNr 8b).

Nach stÃ¤ndiger hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung (vgl zum Ganzen Urteil des BGH vom

15. Juli 1998, [XII ZB 37/98](#) = [NJW-RR 1998, 1442](#) = [BGHR ZPO Â§ 212a Empfangsbekennnis 14](#); [FamRZ 1999, 577](#) f mwN) gehÃ¶rt es zu den Pflichten eines Rechtsanwalts, den Zeitpunkt, zu dem er die Zustellung eines SchriftstÃ¼cks gegen Empfangsbekennnis bestÃ¤tigt hat, zuverlÃ¤ssig festzuhalten, damit der Ablauf von Rechtsmittelfristen jederzeit festgestellt werden kann. Deshalb darf der Rechtsanwalt das unterzeichnete Empfangsbekennnis erst zurÃ¼ckgeben, wenn der Zustellungszeitpunkt und damit der Beginn der Rechtsmittelfrist entweder auf dem zugestellten SchriftstÃ¼ck oder sonst in den Handakten vermerkt worden ist. Da der Rechtsanwalt mit der Unterzeichnung gemÃ¤Ã [Â§ 212a](#) ZivilprozeÃordnung (ZPO) selbst den Zeitpunkt bestimmt, zu dem er das ihm zuzustellende SchriftstÃ¼ck als zugestellt annimmt, stellt der Vermerk fÃ¼r die weitere Bearbeitung den einzigen zuverlÃ¤ssigen Hinweis auf den Beginn der Rechtsmittelfrist dar. Dabei verlangt die Rechtsprechung zwar nicht, daÃ der Anwalt den Zustellungszeitpunkt immer persÃ¶nlich vermerken mÃ¼sse. Sie lÃ¤Ãt es auch zu, daÃ der Rechtsanwalt durch besondere Anordnung fÃ¼r die Dokumentation des Zustellungsdatums Sorge trÃ¤gt. Hieran hat es der ProzeÃbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers fehlen lassen.

In seinem Wiedereinsetzungsantrag versichert der ProzeÃbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers eidesstattlich, daÃ ihm die Handakte an dem von ihm im Empfangsbekennnis eingetragenen Tag (13. April 2000 â Donnerstag) von der Kanzleikraft vorgelegt und von ihm â unter VerfÃ¼gung der Eintragung der Frist in das Fristenbuch sowie der Absendung des Empfangsbekennnisses nach der Eintragung â wieder an die Kanzleikraft zurÃ¼ckgegeben worden sei. Da am 14. April 2000 (Freitag) in der Kanzlei nur halbtags gearbeitet werde, sei ihm die Akte erst am 17. April 2000 (Montag) wieder vorgelegt worden. Dabei habe er bemerkt, daÃ das Datum des Fristablaufs nicht auf dem Beschluss notiert worden sei; dieses habe er bei der Kanzleikraft erfragt und deren Antwort "17. Mai 2000" selbst auf dem Beschluss festgehalten. Die Kanzleikraft sei zwar zutreffend von der einmonatigen Revisionsfrist, aber unzutreffend von einem Eingang des Beschlusses am selben Tage (17. April 2000) ausgegangen. Ein Eingangsstempel sei in der Kanzlei nicht vorhanden.

Wenn man diese Darstellung als zutreffend unterstellt, liegt neben einem Verschulden der Kanzleikraft auch ein solches des ProzeÃbevollmÃ¤chtigten vor. Denn der ProzeÃbevollmÃ¤chtigte hÃ¤tte nicht nur den Ablauf der Revisionsfrist,

---

sondern bereits den Zustellungszeitpunkt durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Beschluss oder sonst in der Handakte vermerken müssen. Derartige Maßnahmen hat der Prozessbevollmächtigte jedoch nicht vorgetragen. Im Gegenteil hat er ausgeführt, dass er den Zustellungszeitpunkt nicht mehr feststellen könne und zur Anfertigung einer Kopie des Empfangsbekenntnisses sowie zum Führen eines Eingangsstempels nicht verpflichtet sei. Das genügt nicht den oben geschilderten Anforderungen, sondern stellt ein Verschulden des Rechtsanwalts iS von [Â§ 67 Abs 1 SGG](#) dar. Das Verschulden war auch kausal für das Versäumen der Frist, denn es ist davon auszugehen, dass bei Notieren des Zustellungszeitpunkts (13. April 2000) noch am selben Tage, auf dem Beschluss oder in der Handakte, der Fehler am 17. April 2000 nicht unterlaufen wäre.

2. Die verspätet eingelegte Revision entspricht nicht der gesetzlichen Form und ist ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen ([Â§ 169 SGG](#)).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024